

Domains registrieren und verwalten

Einprägsame Webadressen sind ein knappes Gut geworden. Es gilt, das bestehende Domain-Portfolio vor Grabbern und Missmanagement zu schützen. Sowohl bei der Anmeldung als auch bei der Administration sind technische und juristische Aspekte zu beachten, damit der wertvolle Name preisgünstig, flexibel und sicher verwaltet werden kann.

ast zwölf Millionen Internet-Namen verwaltet die deutsche Domain-Registry Denic zurzeit. Damit ist .de die beliebteste Landesendung (ccTLD) für Webadressen, geschlagen nur von der generischen Top-Level-Domain (gTLD) .com, dies allerdings mit großem Abstand. Es geht also eng zu im Internet-Namensraum, insbesondere wenn man bedenkt, dass laut Dudenredaktion der deutsche Wortschatz gerade mal 200 000 Wörter umfasst und die maximale Anzahl von Familiennamen auf eine halbe Million geschätzt wird.

Einprägsame deutsche Begriffe gewinnen wegen dieser Knappheit weiterhin an Wert. Dennoch definierte hierzulande kürzlich mit Shopping.de ein englisches Wort die monetären Grenzen neu: Für 1,68 Millionen Euro stand die Domain bei der Handelsplattform Sedo zum Verkauf bereit. Der tatsächliche Kaufpreis, über den bisher Stillschweigen herrscht, dürfte noch um einiges höher liegen. Offizieller Rekordhalter im laufenden Jahr 2008 ist bei Sedo mit 73 500 Euro die Domain Städtereisen.de.

Die Oberaufsicht über den Internet-Namensraum (Domain Name System, DNS) hat die Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN). Diese delegiert die Vergabe und Verwaltung von einzelnen TLDs an die Registries, auch Network Information Center (NIC) genannt. Jeder der Domain-Verwaltungsstellen ist es selbst überlassen, wie sie sich organisiert. Die deutsche Denic beispielsweise fungiert als Genossenschaft und sieht sich selbst als "neutraler Non-Profit-Dienstleister".

Zurzeit hat die deutsche Registry rund 260 Mitglieder, die meisten davon sind deutsche Provider. Zwar kann man sich auch als Privatkunde direkt bei der Denic Domains registrieren lassen. Dieser Service kostet aber mit 58 Euro pro Jahr und Domain wesentlich mehr als etwa die Order über einen Webhoster, der Denic-Mitglied ist. Ein Mitglied fungiert stets nur als Dienstleister (Registrar), es muss also dem Domain-Inhaber jederzeit ermöglichen, den Verwalter seiner Domain zu wechseln.

Provider-Wahl

Wer Domains bestellen oder umziehen will, steht vor einem unüberschaubaren Angebot von Diensten. Preise und Vertragslaufzeiten bewegen sich in einer großen Spanne, sodass es sich lohnt, den Markt genauer zu sichten, bevor man zuschlägt. So kann man etwa für die Verwaltung einer .de-Domain vier Euro, aber locker auch 50 Euro pro Jahr bezahlen.

Der einfachste und am häufigsten gewählte Weg für die Domain-Registrierung führt über einen Webhoster. Zusammen mit Webspace und Mailservice erhält man meist ein Rundum-Sorglos-Paket für den sofortigen Start der Webpräsenz. Aber auch Domain-Only-Angebote haben die meisten Hoster im Programm.

Vorsicht ist angebracht, wenn der Anbieter nicht selbst Denic-Mitglied ist, denn dann muss er auf die Dienste eines Domain-

206 c't 2008. Heft 6 Zwischenhändlers zurückgreifen. Die leidvolle Erfahrung vieler Webmaster lehrt, dass derlei Wiederverkaufskonstrukte Probleme machen können: Änderungen am Domain-Status, etwa eine Umstellung der Weiterleitung, dauern oft länger, Anträge zum Provider-Wechsel bleiben bisweilen unbearbeitet.

Wer prüfen will, ob der gewünschte Hoster Denic-Mitglied ist, kann auf der Registry-Website nachsehen [1]. Beachten muss man dabei, dass Unternehmen oft anders heißen als ihre Marken. Der Webhoster all-inkl.com zum Beispiel behauptet von sich, Denic-Mitglied zu sein. Er taucht aber in der Mitgliederliste nicht auf, weil dort lediglich das Mutterunternehmen Neue Medien Münnich aufgeführt ist.

Domain-Verträge zwischen Provider und Registry werden in der Regel für mindestens ein Jahr abgeschlossen, und zwar unabhängig von der Mindestvertragslaufzeit eines Webspace-Pakets des Kunden. Aus diesem Grund verlangen die Hoster meist eine jährliche Vorauszahlung. Kündigt der Kunde den Vertrag, hat er laut allgemeinen Geschäftsbedingungen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren. Plant man einen Website-Umzug, sollte man also den Verlängerungstermin des laufenden Vertrags im Auge behalten, um die Kosten zu minimieren.

Ohnehin empfiehlt es sich, die Zahlungen stets im Blick zu haben und auf eventuelle Mahnungen umgehend zu antworten. Hoster reagieren mitunter rigide, wenn Kunden im Verzug sind. Im besten Fall sperren sie zunächst die Website, im schlimmsten Fall geben sie die Domains an die Registry zurück. Die Denic gewährt den Inhabern wenigstens eine Schonfrist von vier Wochen, um die Domains zurückzuholen, bevor sie zur Neuregistrierung freigegeben werden. Registries anderer TLDs zeigen sich weniger gnädig.

Namenkunde

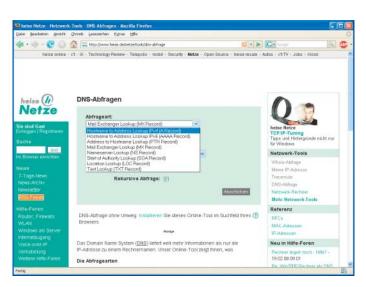
Wer ungewöhnlichere Domain-Endungen wünscht, schaut bei Webhostern oft in die Röhre. Meist beschränken sie ihr Angebot auf beliebte TLDs wie .de, .com, .net, .info oder .biz. In diesem Fall muss man auf spezialisierte Domain-Provider zurückgreifen [2]. Diese sind in der Regel teurer als Webhoster, bieten dafür aber mehr Unabhängigkeit, weil sie Durchgriff auf die Domain-Registrierungsinformationen gewähren.

Unabhängig von der TLD-Kennung existieren zu jeder Domain festgelegte Eckdaten, die für jeden Teilnehmer des DNS zugänglich sein müssen. Sie sorgen dafür, dass die jeweils zur Verfügung stehenden Dienste, insbesondere HTTP und Mail, unter der Domain erreichbar sind. Die zur Namensauflösung relevanten Einträge heißen Resource Records (RRs).

Der A-Record enthält jene IP-Adresse, unter der das Web-Angebot der Domain liegt. Im NS-Record sind die für die Domain zuständigen Nameserver hinterlegt, meist also diejenigen des verwaltenden Providers. Der MX-Record legt fest, welcher Mailserver dafür zuständig ist, Nachrichten an Nutzer unter der Domain entgegenzunehmen. Die RR-Records lassen sich über DNS-Lookup-Services wie den von heise Netze einsehen [3].

Nur wenn der Domain-Inhaber diese Einträge selbst ändern kann, ist er flexibel. Zieht seine Webpräsenz etwa auf einen anderen Server um, muss er nur den A-Record anpassen, um seine Site sofort wieder unter ihrer Domain verfügbar zu machen. Vorsicht: Bei Hoster-Paketen teilen sich meist viele Webpräsenzen eine einzige IP-Adresse. Will man eine Domain per A-Record auf eine solche Präsenz zeigen lassen, sollte man vorher beim Webhoster nachfragen, wie dies im konkreten Fall zu bewerkstelligen ist.

Die Hoster selbst bieten für die über sie registrierten Do-



Mit Lookup-Diensten wie dem von heise Netze lassen sich DNS-Einträge von Domains en détail einsehen.

mains oft nur einen Umleitungsdienst, der allenfalls als Behelfslösung dienen kann: Bei einem Header-Redirect leitet der DNS-Server des Hosters an eine neue Adresse weiter, allerdings erscheint diese neue Adresse dann auch anstelle des eingegebenen Domain-Namens in der Adresszeile des Browsers. Der Frame-Redirect umgeht dieses Problem, indem unsichtbarer HTML-Code dafür sorgt, dass der Browser die Site in einen ebenfalls nicht sichtbaren Frame lädt.

Neuerdings gehen einige Webhoster dazu über, ihren Kunden tatsächlich Zugriff auf die DNS-Einträge zu den Domains zu gestatten. Offenbar befürchten sie aber, dass unerfahrene Webmaster sich mit falschen Einträgen ihre Präsenz abschießen und damit für höheres Support-Aufkommen sorgen könnten. Stets wird mehrfach in großen

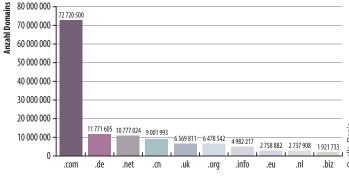
Lettern vor Änderungen gewarnt.

Strato bietet einen originellen Zusatzservice, der sich jederzeit an- und abschalten lässt. Der Hoster betreibt einen DynDNS-Dienst für die dort registrierten Domains. So ist es möglich, den via DSL angebundenen PC zu Hause unter der Domain erreichbar zu machen. Dazu liefert Strato einen Client, der die aktuell vergebene IP-Adresse an den DynDNS-Server meldet. Dieser wiederum leitet dann alle Requests auf die Domain an diese Adresse um.

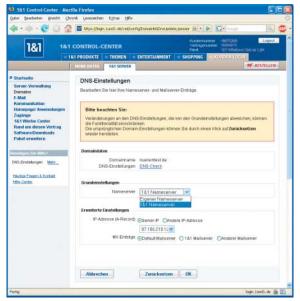
Domain-Piraterie

Die Domain-Verwaltungen sind heutzutage meist professionell organisiert und stehen in Kontakt miteinander. Gingen in den Anfangstagen des Web Tage ins Land, bis ein Name tatsächlich registriert war, handelt es sich heute meist um Stunden. Die Denic etwa stellt ihren Mitgliedern ein "Realtime Registry Interface" zur Verfügung. Tatsächlich sind Domains nach Beauftragung in Sekunden registriert, allerdings kann es schon mal einen Tag dauern, bis die Eintragung mit dem sogenannten Zonen-Update zu allen Nameservern gedrungen ist. Für den künftigen Domain-Inhaber bringt jeder Tempogewinn mehr Sicherheit, denn die Wahrscheinlichkeit verringert sich, dass ihm der gewünschte Name noch vor der Nase weggeschnappt wird.

Je mehr Domains wert sind, desto mehr Begehrlichkeiten



Nur .com ist beliebter als die deutsche Domain-Endung .de. Das dürfte sich bald ändern, denn die Chinesen holen mit .cn kräftig auf.



Einige Webhoster, hier 1&1, erlauben ihren Kunden den Zugriff auf die DNS-Einträge zur Domain.

wecken sie. Windige Spekulanten lauern auf frei werdende Namen und stellen dafür mittlerweile sogar eigene Bot-Netze ab. Wer sich vor derlei Grabbing-Aktivitäten schützen will, sollte seinem Domain-Portfolio stets Aufmerksamkeit widmen. Bei .com-

Domains etwa muss der Provider regelmäßig den Inhaber bestätigen (Renewal), ansonsten verfällt der Mietvertrag. Schon deshalb ist es wichtig, auf die Seriosität des Registrars zu achten.

Als besonders kritisch erweisen sich Provider-Wechsel. Hält

man sich nicht exakt an das vorgegebene Prozedere, kann es passieren, dass die Domain plötzlich zur Neuregistrierung freigegeben ist. Gerade wenn es um ein ganzes Domain-Portfolio geht, verliert man leicht den Überblick bei dem Papierkrieg, der sich nicht vermeiden lässt.

Exemplarisch beschreiben wir hier die richtige Vorgehensweise für den Provider-Wechsel bei einer .de-Domain. Dieses Verfahren ist noch als Konnektivitätskoordination (KK) bekannt, heißt allerdings laut Denic mittlerweile CHPROV. Zunächst informiert man den bisherigen Provider, welche Domains man wechseln möchte. In der Regel verlangt er für die Bestätigung eine Unterschrift, die per Fax eingereicht werden kann. Erst dann sollte der neue Provider gebeten werden, per CHPROV-Antrag den Domain-Wechsel bei der Denic zu initiieren. Auch der neue Provider wird eine schriftliche Bestätigung und einen Identitätsnachweis verlangen, sofern er seriös arbeitet.

Die Denic fragt nun den bisherigen Provider, ob der Domain-Inhaber dem Wechsel zugestimmt hat. Dieser hat drei Tage Zeit zu antworten. Ist seine Prüfung positiv, sendet er ein "ACK" zurück, verweigert er den Wechsel, antwortet er mit einem "NACK". Genau an dieser Stelle liegt die Crux in dem Verfahren: Antwortet der bisherige Provider nach drei Tagen nicht, fragt die Denic lediglich noch einmal nach. Folgt noch immer keine Reaktion, legt die Registry dies als Zustimmung aus und gibt dem Wechsel grünes Licht. Man wolle dadurch verhindern, dass Provider berechtigte Wechsel blocken, etwa, weil sie sich gerade in einem Insolvenzverfahren befinden und ihre Arbeit eingestellt haben, heißt es bei der Denic.

Spaßvögel können sich diese Unsicherheit im Verfahren aber zunutze machen, indem sie es einfach darauf ankommen lassen und wild Wechselanträge stellen. Auf diese Weise kaperte etwa ein 18-jähriger Schüler ebay.de. Der Provider von eBay hatte die verlangte Wechselbestätigung der Denic entweder nicht ernst genommen oder schlicht übersehen. In solchen Fällen schiebt die Denic jede Verantwortung weit von sich. Es sei Aufgabe der Registrare, die Identität der Antragsteller zu überprüfen.

Achtung, Abzocke

Zwar nicht gefährlich für den Domain-Bestand, wohl aber für die Geldbörse des Inhabers sind diverse Betrugsmaschen, mit denen Gauner Kapital aus der Angst um den Verlust schlagen. Seit Jahren erhalten beispielsweise Webmaster immer mal wieder Post vom "Deutschen Internet Register" oder ähnlichen dubiosen Diensten. Man solle die Registrierung von Domains bestätigen und bitte die beiliegende Rechnung über mehrere 100 Euro bezahlen, lautet sinngemäß meist die Aufforderung. Die Abzocker spekulieren offensichtlich darauf, dass Buchhaltungsabteilungen den Posten ohne Nachfrage in der IT-Abteilung begleichen.

Neuer ist die Methode, Domain-Inhaber telefonisch unter Druck zu setzen. Ein Anrufer behauptet dann etwa, im Namen der Europäischen Registrierungsbehörde darauf aufmerksam zu machen, dass jemand dabei sei, gleichlautende Domains mit anderen Endungen zu registrieren. Dies könne man gegen eine Überweisung gerade noch verhindern, aber nur, wenn man sich sofort entscheide. Diese Art der Abzocke grenzt an Nötigung und dürfte strafbar sein.

Parkflächen

Domains, die zeitweise ohne Inhalt vor sich hin vegetieren, lassen sich bei sogenannten Park-Services unterbringen. Diese Dienste sind etwas in Verruf geraten, weil sie auch Grabbern dazu dienen können, abgegriffene Namen bis zum Verkauf zwischenzulagern.

Den bekanntesten deutschen Park-Service bietet die Domain-Verkaufsplattform Sedo. Per A-Record-Änderung oder Redirect

Provider-Wechsel – Nervensache

Meist dauert es nur wenige Stunden von der Bestellung einer .de-Domain, bis diese auf den neuen Besitzer eingetragen ist. Anders sieht es hingegen aus, wenn man mit seiner Domain zu einem neuen Provider umziehen möchte. Hier können etliche Tage ins Land gehen, bis die Übertragung abgeschlossen ist. Die meisten Provider fordern ein unterzeichnetes Kündigungsschreiben per Post oder Fax. Dieser Medienbruch kann aber für erhebliche Verzögerung sorgen. So hat 1&1 die Übertragung einer .de-Domain des Autors zu all-inkl.de fünf Tage lang immer wieder abgelehnt, obwohl das Kündigungsfax vor dem Auftrag zur Übernahme abgeschickt worden war. Der Transfer klappte erst, nachdem die Domain im 1&1-Online-Administrationstool generell zur Übernahme freigegeben wurde. Das war riskant, hätte doch jeder andere die Domain übernehmen können.

Der 1&1-Support erklärte auf Nachfrage: "Bitte beachten Sie, dass eingehende Faxe bei uns nicht direkt aus dem Faxgerät kommen. Die eingehenden Faxe werden automatisch eingescannt und werden in einem 'virtuellen' Faxordner zwischengespeichert, von wo sie nacheinander abgearbeitet werden." Und weiter: "Sollten wir Ihr Fax innerhalb der nächsten acht Tage nicht bearbeitet haben, wenden Sie sich bitte erneut an uns." Acht Tage wären definitiv zu lang, denn an anderer Stelle heißt es bei 1&1: "Falls uns die schriftliche Bestätigung Ihrer Kündigung nicht innerhalb von sieben Tagen erreicht, wird Ihre Online-Kündigung automatisch storniert".

Das Problem lag also teils am Verfahren, teils an der schleppenden Bearbeitung durch 1&1. Der gleichzeitige Umzug einer .us-Domain von United-Domains zu all-inkl.com war trotz Kündigung per Fax und zusätzlicher Absicherung über einen Authentication-Code nach 24 Stunden abgeschlossen. (ad)

leitet der Kunde den Domain-Traffic an ein Partnerprogramm von Sedo weiter. Anstatt einer leeren Seite erscheinen nun Keyword-Anzeigen. Werden diese geklickt, verdient der Domain-Inhaber ein paar Cent und kann vielleicht die Domain-Gebühren refinanzieren.

Ganz unproblematisch ist das Parken aber nicht: Manche Gerichte haben entschieden, dass bereits ein Werbebanner ausreicht, um ein "Handeln im geschäftlichen Verkehr" annehmen zu können (siehe Kasten unten). In diesem Fall ändert sich der Rechtsanspruch auf den Domain-Namen, denn nun geht es um Marken- und Wettbewerbsrecht. Mit einer Homepage, die nur privaten Hintergrund hat, kann man beispielsweise keine Markenrechte verletzen. Sobald Werbung darauf geschaltet ist aber schon. Bevor man sich einen vermeintlich sicheren Parkplatz sucht, sollte man also gründlich recherchieren – ansonsten kann der sorgsam platzierte Internetname ganz schnell weg sein.

(hob)

Literatur

- [1] Aktuelle Liste der Denic-Mitglieder: www.denic.de/de/denic/mitglied schaft/mitgliederliste/index.jsp
- [2] Joachim Jürschick, Domains To Go, Internet-Adressen reservieren und verwalten, c't 14/04, S. 190
- [3] DNS-Lookup bei heise Netze: www.heise.de/netze/tools/dnsabfrage

Domain-Rechtliches

Im Vergleich zu anderen Bereichen des Online-Rechts gibt es rund um Domains zu den meisten Problemen eine eindeutige und höchstrichterlich bestätigte Rechtsprechung. Dies fängt mit der Stellung des Domain-Inhabers an: Das Bundesverfassungsgericht hat Ende 2004 entschieden, dass der Inhaber nicht Eigentümer einer Domain ist. Als Gegenleistung für die an die Denic zu zahlende Vergütung erhalte er lediglich das Recht, einer IP-Adresse eine bestimmte Domain zuzuweisen. Nach Ansicht der obersten Richter handelt es sich also um ein vertragliches Nutzungsrecht.

Ausgehend auch von dieser Überlegung gibt es inzwischen Dutzende von Gerichtsentscheidungen zu der Frage, welche von zwei streitenden Parteien eine Internetadresse zugesprochen bekommen muss. Bis auf wenige Ausnahmen hat derjenige die deutlich besseren Karten, dem die älteren Rechte an einer Wörter- oder Buchstabenkombination zustehen. Solche Rechte können zum Beispiel aus einer Registrierung des Begriffs als Marke beim Deutschen Patentund Markenamt (DPMA) entstehen, aber auch durch die Nutzung im geschäftlichen Verkehr.

Wer also etwa sein Unternehmen "UVXY" nennt und damit geschäftlich auftritt, erwirbt an dieser Bezeichnung sogenannte Kennzeichenrechte. Ebenso geschützt sind auch Namen, also etwa der Familienname, und Titel wie die von Büchern, Zeitschriften oder Computerspielen. Zumindest dann, wenn der Inhaber die Domain im geschäftlichen Verkehr nutzt, kann auch daraus eine geschützte Rechtsstellung entstehen. Dies bedeutet, dass in diesen Fällen die Domain wie eine Marke oder ein Geschäftskennzeichen wirkt und den Inhaber berechtigt, andere von der Nutzung der als Internetadresse genutzten Wörter- oder Buchstabenkombinationen auszuschließen.

Nicht zu schützen sind dagegen Gattungs- und rein beschreibende Begriffe. So kann man den Begriff "Apfel" zwar für den Bereich der EDV schützen, nicht jedoch für sämtliche Waren und Dienstleistungen rund um Obst. Wer seinerseits eine Domain mit einem solchen Inhalt registriert, hat nach dem Prinzip "first come, first served", gute Chancen, diese Adresse auch behalten zu dürfen. So hat 2001 der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass die Nutzung der Domain mitwohnzentrale.de nicht wettbewerbswidrig ist.

Rangeleien

Juristisch vergleichsweise einfach zu regeln sind Fälle, in denen jemand eine Domain registriert, für die ein anderer ältere Rechte nachweist. In diesem Fall gilt nach dem Grundsatz der Priorität: Der Rangältere kann von dem Inhaber verlangen, die Nutzung der Domain einzustellen. Besteht also bereits ein Unternehmen namens UVXY oder hat jemand eine entsprechende Marke registriert, so hat derjenige, der später die Domain registriert, uvxy.de gegen die älteren Kennzeicheninhaber schlechte Karten und muss in der Regel seine Domain freigeben. Laut BGH kommt es auch nicht darauf an, ob und in welcher Weise der Domain-Inhaber die Adresse nutzt. Vielmehr liege bereits mit der Registrierung der Domain ein unbefugter Namensgebrauch vor. Wird dagegen die Domain bereits seit Jahren geschäftlich genutzt, so hat umgekehrt ein später gegründetes Unternehmen UVXY kaum Chancen, diese Internetadresse auf rechtlichem Weg zu erlangen.

Verzwickter sind Fälle, in denen zwei Parteien aufeinandertreffen, die dieselben Rechte an dem als Domain verwendeten Begriff innehaben. Nach der Rechtsprechung des BGH greift dann in aller Regel der Grundsatz: "Wer zuerst kommt, mahlt zuerst." Wenn allerdings die eine Seite über eine überragende Bekanntheit verfügt und deshalb Internetnutzer genau ihren Auftritt unter dem Namen erwarten dürfen, ist dieses Prinzip außer Kraft gesetzt. So entschieden die Richter aus Karlsruhe Ende 2001, dass ein Herr Shell trotz eigener Namensrechte auf die Domain shell.de zugunsten der Deutschen Shell GmbH verzichten musste.

In dem berühmten Shell-Urteil schränkte der BGH aber auch die Rechte des eigentlichen Gewinners ein. Er habe gegenüber dem nichtberechtigten Inhaber eines Domain-Namens keinen Anspruch auf Überschreibung, sondern lediglich auf Löschung der Adresse bei der Denic. Für Kläger in solchen Verfahren empfiehlt es sich also, bei der deutschen Registry Denic einen sogenannten "DISPUTE-Eintrag" zu beantragen. Eine Domain, die mit einem solchen Eintrag versehen ist, kann von ihrem Inhaber zwar weiter genutzt, jedoch nicht auf einen Dritten übertragen werden. Wer den DISPUTE-Eintrag veranlasst hat, wird zudem automatisch neuer Inhaber, sobald die Domain frei ist. Damit verhindert er also, dass die Adresse nach der Freigabe an einen Domain-Grabber fällt.

Weitaus unklarer ist die Rechtslage bezüglich der Frage, wer

denn eigentlich für Namensverletzungen durch eine Domain oder für rechtswidrige Inhalte auf der Website haftet. Unstreitig haben der Inhaber der Domain laut NIC-Eintrag sowie der Verantwortliche laut Impressum der Website für sämtliche Rechtsverletzungen einzustehen. Völlig uneinheitlich ist dagegen die Rechtsprechung bezüglich der Haftung insbesondere des Admin-C. Während hier einige Gerichte eine solche Verantwortlichkeit ausdrücklich annehmen, sprechen andere Richter den administrativen Kontakt von jeder Haftung frei. Schon aus Gründen des Selbstschutzes empfiehlt es sich für jeden, der als Admin-C einer fremden Domain eingetragen ist, mit deren Inhaber eine entsprechende Freistellungsvereinbarung zu treffen.

Zuständig für Verfahren rund um .de-Domains sind ausschließlich die deutschen Gerichte. Streiten sich die Parteien um .com-, .net- oder .org-Domains oder andere Länder-TLDs, steht dem Kläger auch ein anderes Verfahren zur Verfügung: Anfang 2000 schuf die ICANN neue Schlichtungsregeln für den Streit um Domains. Auf Basis dieser "uniform dispute resolution policy" (UDRP) hat sie weltweit insgesamt vier Schiedsstellen zugelassen, die man anrufen kann. Die am häufigsten frequentierte Schiedsstelle ist das "WIPO Arbitration and Mediation Center", das bei der World Intellectual Property Organization (WIPO) in Genf angesiedelt ist. Verfahren vor dieser internationalen Schiedsstelle haben vor allem den Vorteil, dass sie deutlich schneller und billiger sind als der Marsch durch die Instanzen in Deutsch-(Joerg Heidrich/hob) land.

ďŁ